

# RS Vwgh 1994/1/19 93/12/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1994

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0044

## Rechtssatz

Dem Leiter einer Dienststelle kommt Vorbildfunktion zu (Hinweis E 18.11.1992,91/12/0272); dies gilt gleichermaßen für den stellvertretenden Leiter. Vermag er diese Vorbildfunktion nicht auszuüben, ist seine Entfernung von der bisherigen Dienststelle (demnach seine Versetzung) im dienstlichen Interesse geboten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120043.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)